
Weisungen über die Sonderschulung ¹

(Änderung vom 2. Juli 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen über die Sonderschulung vom 5. Juli 2006² werden wie folgt geändert:

§ 2 1. Satz

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden.

§ 5

Die Aufsicht über das gesamte Sonderschulwesen obliegt dem Amt für Volksschulen und Sport.

§ 8 Abs. 1, 3 (neu), 4, 5 und 6

¹ Die integrierte Sonderschulung gewährleistet die auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Schulung und Förderung im kommunalen Volksschulangebot.

³ Das Amt für Volksschulen und Sport legt die maximale Anzahl Lektionen für Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest.

⁵ Die zusätzlichen Unterstützungs- und Begleitpersonen gemäss Abs. 2 Bst. c werden bei verhaltensauffälligen Kindern oder Jugendlichen vom Schulträger und in den übrigen Fällen von den Heilpädagogischen Zentren angestellt.

bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4

bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 6

§ 11 Abs. 1

¹ Die kantonalen Sonderschulen unterrichten und fördern Kinder und Jugendliche ab vollendetem 4. Altersjahr bis maximal 20. Altersjahr. Ihre Tätigkeit richtet sich nach in den Schulkonzepten definierten Grundsätzen.

§ 14 Abs. 1

Die Sonderschulen der Heilpädagogischen Zentren Inner- und Ausserschwyz sind Tagesschulen.

Ersetzung von Ausdrücken:

Dienst für Sonderschulung wird in den §§ 4, 8 Abs. 2 Bst. b und c, § 10 Abs. 2 mit Abteilung Schulpsychologie ersetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 613.141.

² GS 21-83.